

## **Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf**

für die Friedhöfe im Klosterflecken Ebstorf, in den Gemeinden Emmendorf und Jelmstorf, in den Ortsteilen Seedorf und Gollern der Stadt Bad Bevensen, Groß Thondorf der Gemeinde Himbergen, Tätendorf-Eppensen der Gemeinde Barum, Testorf der Gemeinde Weste sowie für die Friedhofskapelle Römstedt

---

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet (Gebührensschuldner),
  1. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  2. wer Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt,
  3. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Nach dem Erwerb von Nutzungsrechten entsteht die Gebührenschuld
  1. bei Reihengräbern mit der Beisetzung
  2. bei Wahlgräbern mit der Überlassung der Grabstätte.

**§ 4**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Die zu erhebenden Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 5**  
**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese auf Antrag gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Samtgemeinde Bevensen vom 28.10.1975 und der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf vom 12.11.1974 außer Kraft.

Bad Bevensen, den 14. März 2013

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

(Siegel)

Kammer  
Samtgemeindebürgermeister